Bebauungsplan Nr. 9 „Ortskern Bork"

Ausfertigung

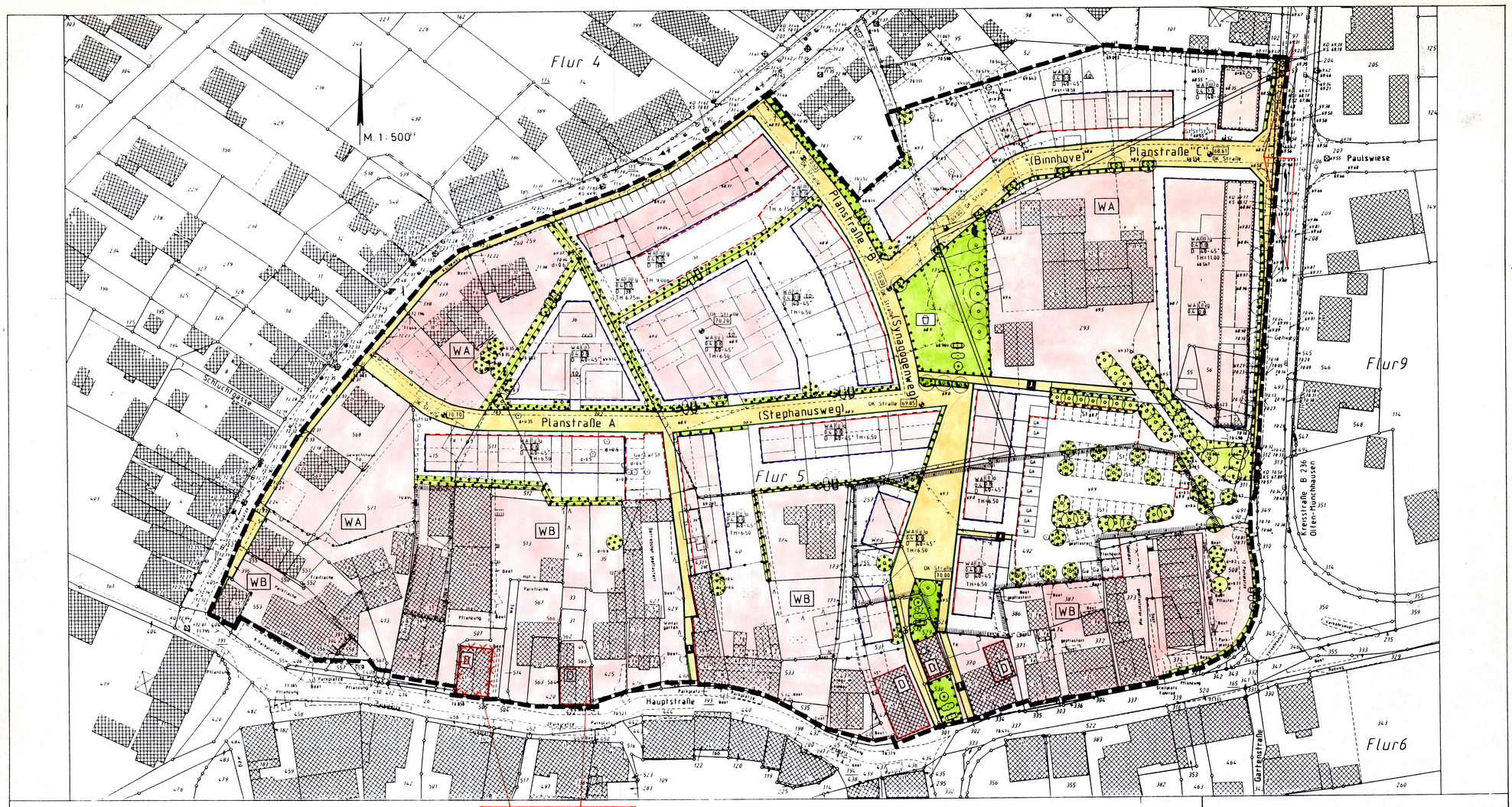

* Korrektur der Darstellung gem. Ratsbeschluß vom 24.10.96

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 9 "Ortskern Bork"

1. **Äußere Gestaltung von Gebäuden**
(§ 9 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 4 BauO NW)

1.1 Bei Neubauten mit einer Ausrichtung zur Hauptstraße ist – bei einer Baulänge von mehr als 10 m – eine bauliche Gliederung der Gebäudefront durch Vor- oder Rücksprünge vorzunehmen.

1.2 Doppelhäuser und Hausgruppen sind nur mit gleicher Dachform, Dacheinzug, Traufenhöhe, Firsthöhe, Sockelhöhe und gleichen Außenwandmaterial zulässig.

1.3 Grundsätzlich sind Klinker und/oder Putz zu verwenden. Kombinationen mit Holz sind zulässig. Verkleidungen aus Wellplatten oder Werkstoffimitaten, Kunststoff, Keramikplatten, Mosaiksteinen, Sicht- oder Waschbeton und Verwendung von Glasbausteinen sind unzulässig.

1.4 Garagen sind in ihrer äußeren Materialgestaltung und Farbgebung den jeweiligen Wohngebäude anzupassen.

Zwei oder mehrere, als Gemeinschaftsanlagen angeordnete Garagen müssen bezüglich Dachform und Dacheinzug, Außenwandmaterial und Farbgebung einheitlich gestaltet werden.

1.5 Bei den Gebäuden, die von den im Bebauungsplan festgesetzten Planstraßen erschlossen werden bzw. ihnen zugeordnet sind, sind Drempel unzulässig.

1.6 Die Dächer der Hauptgebäude sind – in den Bereichen des Bebauungsplangebietes, für die keine feste Dachneigung vorgeschrieben ist – als geneigten Dachflächen von mind. 40° Neigung auszuführen.

Gebäudeteile, Nebengebäude und Garagen können die vorgeschriebene Dachneigung über- oder unterschreiten.

1.7 Die Gesamtlänge von Dachgauben darf zusammen nicht mehr als 3/5 der Traufenlänge betragen. Die Seitenwände der Dachgauben müssen von den freien Giebeln mind. 1,25 m entfernt bleiben.

1.8 Für die Dacheindeckung sind Ton- oder Zementpfannen zu verwenden. Werkstoffimitate aus Kunststoff oder bitumierten Pappen sind unzulässig. Die Dacheindeckungen müssen den Farbton des jeweiligen Daches angepaßt sein.

1.9 Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Ihre Gesamtlänge darf 3 m pro Fassade nicht überschreiten. Schaufenster dürfen nicht die gesamte breite eines Gebäudes einnehmen.

Sie sind durch Mauerscheiben oder Pfeiler in Verhältnis 1 : 1 zu unterteilen.

1.10 Vorbauten, schädliche u.ä. an die Fassade angebaute oder vorgehängte Bauteile sind bei einer Ausrichtung zur Hauptstraße nur mit geneigter Dachfläche zulässig. Ebenso sind zur Hauptstraße Balkone nur im Zusammenhang mit Erkern und Vorbauten zulässig.

Kragplatten und Kunststoffdächer oder -blenden über Eingangstüren sind unzulässig.

2. **Gestaltung von Werbeanlagen**
(§ 9 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 4 BauO NW)

Werbeträger, die über die gesamte Hausbreite gehen, sind unzulässig. Sie sind auf eine Länge von 50% der zugehörigen Breite der Hausfront bzw. der Breite des zugehörigen Geschäftslokals zu beschränken. Sogenannte Ausleger als Werbeträger sind auf eine Größe von 90 x 100 cm zu beschränken. Werbeträger dürfen nur im Erdgeschoß und im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden. Werbeanlagen sind unzulässig, wenn sie aus beweglicher oder solcher Lichtwerbung bestehen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- oder ausgeschaltet wird. Bei Lichtwerbung dürfen die Einzelflächen und Buchstaben nicht höher als 50 cm sein.

Schriftzüge sind nur in Form von Einzelbuchstaben zulässig, die direkt auf die Fassade aufgebracht werden müssen.

Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und bewegliche Abfallbehälter
(§ 9 in Verbindung mit § 86 Abs. 4 BauO NW)

3.1 Einstellplätze für Kraftfahrzeuge und Stellplätze für Mülltonnen sind mit Hecken, Abpflanzungen aus Sträuchern, Rosen oder immergrünen Kletterpflanzen mit Rankgerüsten abzuschirmen. Bei den Gehölzen sind heimische Wildarten zu verwenden.

3.2 Zufahrtsflächen für Garagen und Stellplätze sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie deren Zufahrten sind aus Rasenlochsteinen, Fahrspuren oder gleichwertigen, wasserdurchlässigen Ersatzlösungen herzustellen.

3.3 Nach jedem 5. ebenerdigen Stellplatz ist ein hochstämmiger, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, in Stellplatznähe zu pflanzen und zu erhalten.

Ausnahmeregelung

Von der v.g. Festsetzung sind, insbesondere in begründeten Einzelfällen und bei einheitlich gestalteten Hausgruppen Ausnahmen zugelassen werden.

Überschreitung der Baugrenzen/Baulinien

Gem. § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO können Überschreitungen der Baulinien bzw. Baugrenzen durch Erker, Treppenhäuser oder andere aus der Gebäudefront hervortretende Teile von geringer Breite bis zu 2 m zugelassen werden. Ein Zurücktreten von Gebäudeteilen von der Baulinie kann in gleichem Maße gestattet werden.

Weiter vortretende Eingangsüberdachungen und Überdachungen von Kfz-Stellplätzen können in Ausnahmefällen gestattet werden.

Nichtüberbaubare Flächen

Auf den nichtüberbaubaren Flächen sind innerhalb der Vorgarten Garagen und Nebenanlagen unzulässig. Als Vorgarten gilt die zwischen der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze bzw. Baulinie gelegene Fläche eines Grundstücks. Bei Grundstücken an zwei Straßen und in begründeten Fällen können Ausnahmen von dieser Festsetzung gestattet werden.

7. **Lärmschutz**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Das Plangebiet ist den Verkehrslärm der B 236 ausgesetzt. Folgende Schutzvorkehrungen sind dabei erforderlich:
Innerhalb des im Bebauungsplan gekennzeichneten Bereiches, der durch eine xxx-Linie umgrenzt ist, sind für Wohn- und Schlafräume an den Straßen zugewandter Fassaden der Wohnhäuser Fenster der Schallschutzklasse III (VDI 2719) einzubauen.

Bei der Planung der Gebäude innerhalb der v.g. Bereiche wird empfohlen, Wohn- und Schlafräume über von Lärm geschützt liegende Fenster zu belüften. Andernfalls sollten schalldampfte Dauerlüftungseinrichtungen vorgesehen werden. Die Lüftungseinrichtung darf den Schallschutz nicht verschlechtern.

8. **Versorgungsstätten**
(§ 1 Abs. 9 und Abs. 5 BauNVO)

Im besonderen Wohngebiet (WB) gilt folgende Nutzungsbeschränkung:

Nicht zulässig sind
- Spiel- und Automatenbetriebe jeder Spielkasinos,
- Nachtlokale jeglicher Art,
- Diskotheken,
- Bordelle und ähnliche Betriebe sowie alle Betriebe mit sexuellem Charakter unabgerichtet sind.

9. Gemeinschaftsbezogene Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

9.1 Bäume, Sträucher oder Hecken auf den mit den Planzeichen Ziff. 13.2.2 der Planzeichenverordnung eingefaßten Flächen (.....) sind zu erhalten.

9.2 Die privaten Pflanzstreifen sind mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen; wie z.B. Schlehe, Heckenkirsche, Feldahorn, Haselnuß, Weißdorn, Hundsrose, Hrombeere oder Hartriegel. Mindestens 50% der Wände und Flächen ohne Fenster sowie 50% der Außenwände von Carports und Garagen sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (z.B. Efeu im nördlichen und nordöstlichen Bereich oder Wein im südöstlichen bis westlichen Bereich).

9.3 Die im Bebauungsplan vorgesehenen Anpflanzungen müssen innerhalb der auf die Fertigstellung des Gebäudes folgenden Vegetationsperiode vorgenommen werden.

9.4 Die vorgenommenen Anpflanzungen sind zu erhalten.

HINWEIS:

Die Stadt Selm gewährt bei Neubauten den Bauherren eine Baumspende.

10. Bodenverunreinigungen

Im Bereich der im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen (Kennz.) sind Aushubmaßnahmen organoleptisch zu begutachten. Hierbei ist sicherzustellen, daß die mit Schadstoffen kontaminierten Aushubmassen getrennt gelagert und in Abhängigkeit der Ergebnisse geeignete Analysen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Bei Abbruch von Gebäuden im v.g. Bereich sind verunreinigte Mauerwerk und Fundamente von nicht verunreinigtem Material zu trennen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der kontaminierten Materialien ist dem Kreis Unna, Untere Abfallbehörde, zuzusenden.

Def: TXTBS

HINWEISE:

1. Schutz von Bodendenkmälern
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h., Mauern, alter Graben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit), Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/261) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz).

2. **Wiederverwendung des Bodenaushubs**

Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender, nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst auf den Baugrundstücken bzw. im Bereich des Baugebietes wieder zu verwenden.

3. **Schutz des Mutterbodens**

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarer Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Es wird daher empfohlen, den Oberboden von Bau- und Betriebsflächen abzutragen, sachgerecht zu lagern und bei einer Lagerzeit über 6 Wochen zu begrünen.

4. **Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen**

Die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (Abschnitt 4 der Richtlinien für die Anlage von Straßen) sowie die DIN 1829 über den Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind zu beachten.

5. **Anlagen für erneuerbare Energien**

Anlagen für erneuerbare Energien können gem. § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden.

6. **Oberflächenwasser**

Seit dem 01.01.1990 ist gem. § 51a des Landeswassergesetzes Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und der nicht verunreinigten befestigten Bodenflächen ist – soweit ein Anschluß an das zentrale Rigolensystem nicht möglich ist und die Bodenverhältnisse es zulassen – zur Anreicherung des Grundwassers über eine Sickereinrichtung in den Boden abzuleiten.

Die dazu notwendigen Anlagen stellen Abwasseranlagen im Sinne des § 58 LWG dar. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz.

Anlagen zur Nutzung des Oberflächenwassers (z.B. Zisternen oder Teiche) können auf den privaten Grundstücken zugelassen werden.

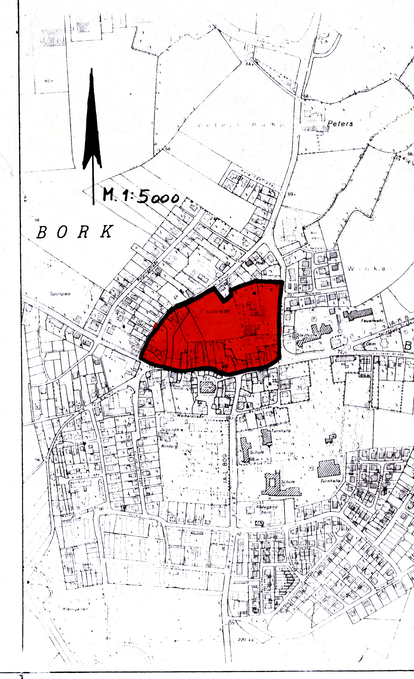

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- Flurgrenzen
- Flurnummern
- Flurstücksgrenzen
- 23 Flurstücksnummer
- vorh. Gebäude

Weitere Signaturen s. Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein Westfalen

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- gepl. Gebäude

ENTWURF

weiss
architektengruppe lünen
robert weiss · maria höser · klaus wessel
44532 lünen alsenstraße 41
tel. 0 23 06 / 45 27 fax 45 26

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO und Nr. 1.1.1. der Anlage zur PlanzVO 90)
- WB Besondere Baugebiete (§ 4a BauNVO und Nr. 1.1.4. der Anlage zur PlanzVO 90)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- (D,B) Geschoßflächenzahl (Nr. 2.1. der Anlage zur PlanzVO 90)
- 0,4 Grundflächenzahl (Nr. 2.5. der Anlage zur PlanzVO 90)
- (III) Zahl der Vollgeschosse zwingend z.B. III (Nr. 2.7. der Anlage zur PlanzVO 90)

Höhe baulicher Anlagen

- TH Traufhöhe (Nr. 2.8. der Anlage zur Planz VO 90)
- FH Firsthöhe als Höchstmaß (bezogen auf die Oberfläche der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche) (Nr. 2.8. der Anlage zur Planz VO 91)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise (Nr. 3.1. der Anlage zur PlanzVO 90)
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (Nr. 3.1.4. der Anlage zur PlanzVO 90)
- g Geschlossene Bauweise (Nr. 3.2. der Anlage zur PlanzVO 90)
- Baulinie (Nr. 3.4. der Anlage zur PlanzVO 90)
- Baugrenze (Nr. 3.5. der Anlage zur PlanzVO 90)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (Nr. 6.1. der Anlage zur PlanzVO 90)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Nr. 6.2. der Anlage zur PlanzVO 90)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Nr. 6.3. der Anlage zur PlanzVO 90)
- A Fußgängerbereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB und Nr. 7. der Anlage zur PlanzVO 90)

- Elektrizität

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und Nr. 9. der Anlage zur PlanzVO 90)

- Spielplatz
- Privater Pflanzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstaben a und b BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, Nr. 13.2. der Anlage zur PlanzVO 90)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 buchst. b BauGB und Nr. 13.2.2. der Anlage zur PlanzVO 90)
- Bäume
- Bäume
- Sträucher
- Sonstige Bepflanzungen

REGELUNGEN FÜR DIE STAUTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
(§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

- (D) Einzelanlagen, die denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BBauG und 14.3. der Anlage zur PlanzVO 90)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und BauGB und Nr. 15.3. der Anla PlanzVO 90)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- Ca Carports

HÖHENLAGE BEI FESTSETZUNGEN

- 70,70 Geplante Höhenlage der öffentl. Verkehrsfläche z.B. [70,70] bezogen auf NN (§ 9 Abs. 2 u. 6 BauGB Nr. 15.10. der Anlage – PlanzVO 90)
- xxxxxx Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB Nr. 15.11. der Anlage zur PlanzVO 90)

(sh. Ziff. 7. der textlichen Festsetzungen)

- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 15.12. der Anlage PlanzVO 90)

(sh. Ziff. 10. der textlichen Festsetzungen)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB und Nr. 15.13. der Anlage zur PlanzVO 90)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes. (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO und Nr. 15.14. der Anlage zur PlanzVO 90)
- Sichtflächen an Straßeneinmündungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

(Im Bereich der Sichtflächen sind bauliche Anlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und jegliche sonstige Nutzung über 0,80 m Höhe, bezogen auf Fahrbahnoberkante, unzulässig.)

- Bep Bepflanzung z.B. s.o. (§ 9 BauGB in Verbindung mit § 81 (4) BauO NW)

Hauptfirstrichtung

VERFAHRENSRECHTLICHER NACHWEIS

Entwurf und Anfertigung STADT SELM Planungsamt

Bearbeitungsstand: 09. 05. 96

Selm, 31. 01. 97

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
In Vertretung

Baudezernentin
Techn. Beigeordnete
Bau- u. Planungsausschuß

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung vom 13. 06. 95 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlegung dieses Planes mit der dazugehörigen Entwurfsbegründung beschlossen.

Selm, 31. 01. 97

Stadtdirektor

Die Planungsunterlage entspricht den Genauigkeitsanforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Stand der Katasterkarten (ohne örtliche Überprüfung) 05/96

Unna, 18.12.1996 Gatzke

Kreisvermessungsdirektor
Off. bef. Verm. Ing.

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Selm vom 25. 03. 93 aufgestellt worden.

Selm, 31. 01. 97

Stadtdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21. 08. 95 bis 22. 09. 95 öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 01. 08. 95 gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Selm, 31. 01. 97

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung vom 09. 05. 95 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlegung dieses Planes mit der dazugehörigen Entwurfsbegründung beschlossen.

Selm, 31. 01. 97

Stadtdirektor

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB ist entsprechend dem Beschluß des Bau- und Planungsausschusses vom 13.10.94 in der Zeit vom 05.12.94 bis 20. 12. 94 durchgeführt worden

Selm, 31. 01. 97

Stadtdirektor

Nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 24. 10. 96 diesen Plan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Selm, 31. 01. 97

Stadtdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29. 07. 96 bis 30. 08. 96 öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 18. 07. 96 gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Selm, 31. 01. 97

Stadtdirektor

Stadt mit Freiraum...

Selm

Bebauungsplan Nr. 9.

Ortskern Bork

Gemäß den §§ 2 u. 10 BauGB und den §§ 7 u. 41 GO NW, sowie § 86 der BauO NW

Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.04.1993

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.04.1993

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl I Nr. 3 v. 22.01.1991)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV NW S. 666).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 13.04.1995 (GV NW S. 218).

Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NW) Rd.Erl. des Innenministers v. 20.12.1978 I D 2 - 7120.

Ausfertigung:

Hiermit wird beurkundet, daß der textliche bzw. zeichnerische Inhalt dieser Planurkunde mit dem Willen des Rates der Stadt Selm übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Umstände beachtet worden sind.

Selm, 22. 11. 96

Die Bürgermeisterin

Der Satzungsbeschluß wurde am 31.2.96 öffentlich bekanntgemacht.

Selm, 31. 01. 97

Der Stadtdirektor
In Vertretung

Schulze Bäing
Techn. Beigeordnete